



**Verwaltungs- und Benutzungsordnung  
für die Shared Facility „CELEST Green Energy Lab Ulm“  
der Universität Ulm  
vom 21.07.2026**

Der Senat der Universität Ulm hat auf Vorschlag des Gründungsboards in seiner Sitzung am 15.07.2026 aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 10 LHG folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Shared Facility „CELEST Green Energy Lab Ulm“ beschlossen.

**§ 1 Rechtsform, Bezeichnung**

Die Shared Facility „CELEST Green Energy Lab Ulm“, im Folgenden „Shared Facility“ genannt, ist eine zentrale Betriebseinrichtung und als solche Teil der Forschungsinfrastruktur der Universität Ulm. Die Dienstaufsicht führt das Präsidium der Universität Ulm.

**§ 2 Nutzungszweck**

- (1) Die Shared Facility ermöglicht wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet der Energiewandlung und -speicherung. Sie dient insbesondere der Stärkung der Grundlagenforschung am Standort Ulm in diesem Themenfeld.
- (2) Die Shared Facility steht Arbeitsgruppen der Universität Ulm sowie auch externen Kooperationspartnern aus Wissenschaft und Industrie offen, sofern deren Projekte thematisch der in § 3 beschriebenen Forschungsprogrammatik zuzuordnen sind.
- (3) Arbeitsgruppen aus anderen Einrichtungen können im Rahmen der Forschungsprogrammatik aufgrund vertraglicher Vereinbarungen in Absprache mit dem Shared Facility-Board zur Nutzung zugelassen werden. Die Bestimmungen dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung sind zum Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen zu machen
- (4) Aufgabe der Shared Facility ist die Bereitstellung einer gemeinsam genutzten Forschungsinfrastruktur, die
  - a) die interdisziplinäre Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen Forschenden stärkt,
  - b) gemeinsame Forschung mit externen Einrichtungen und Industriepartnern fördert,
  - c) Wissenschaftler\*innen in frühen Karrierephasen qualifiziert sowie internationale Vernetzung und Diversität unterstützt,
  - d) zur Sichtbarkeit der Universität Ulm im internationalen Wissenschaftssystem beiträgt.

### **§ 3 Forschungsfelder**

- (1) Die Shared Facility verfolgt einen ganzheitlichen Forschungsansatz zur Energiewandlung und -speicherung. Abgedeckt wird die gesamte Forschungs- und Entwicklungskette von der Modellierung und Materialsynthese bis hin zur Batteriezellfertigung im Labormaßstab. Dabei sind naturwissenschaftliche, ingenieurwissenschaftliche, wirtschaftswissenschaftliche sowie auch sozial- und geisteswissenschaftliche Disziplinen beteiligt.
- (2) Die in der Shared Facility durchgeführten Projekte dienen der Erforschung und Entwicklung innovativer und nachhaltiger Materialien, Prozesse und Konzepte im Bereich der Energiewandlung und -speicherung. Sie können sowohl der Grundlagenforschung als auch der angewandten Forschung zugeordnet sein.
- (3) Das Shared Facility-Board kann Forschungsfelder definieren, in denen Projekte thematisch gebündelt werden. Diese Felder dienen der internen Strukturierung, der strategischen Weiterentwicklung und der Priorisierung der Ressourcenzuteilung. Das Board evaluiert die Forschungsfelder sowie die darin gebündelten Projekte regelmäßig nach wissenschaftlichen Kriterien und passt sie bei Bedarf an.

### **§ 4 Nutzung**

- (1) Die Nutzung der Shared Facility erfolgt im Rahmen konkreter Forschungsprojekte, die den in § 3 definierten Forschungsfeldern zugeordnet sind.
- (2) Mit der Zulassung eines Projektes verbunden ist das Recht auf Nutzung von Labor-, Büroflächen sowie gemeinschaftlich genutzter Forschungsgeräte im vereinbarten Umfang.
- (3) Als Projektleiter\*innen können zugelassen werden
  - a) hauptberufliche Professor\*innen der Universität Ulm, die ein Projekt in der Shared Facility verantworten,
  - b) promovierte Wissenschaftler\*innen mit einem Beschäftigungsverhältnis an der Universität Ulm, die ein eigenes Projekt in der Shared Facility-Projekt leiten,
  - c) Mitglieder des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT), der Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) und des Zentrums für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg (ZSW), sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung für ihre Einrichtung besteht und sie vergleichbare wissenschaftliche Qualifikationen und Projektverantwortung aufweisen, wie sie unter a oder b beschrieben ist,
  - d) Projektverantwortliche anderer Hochschulen, außeruniversitärer Forschungseinrichtungen oder aus der Industrie, sofern sie wesentlich zu den Zielen und den Forschungsfeldern der Shared Facility beitragen und mit ihrer Einrichtung eine entsprechende vertragliche Vereinbarung besteht.
- (4) Als Nutzende gelten neben den Projektleitungen alle im Rahmen eines zugelassenen Projekts tätigen Personen (z.B. Promovierende, Postdocs, Studierende).
- (5) Näheres zur Aufnahme von Projekten und zur Einräumung von Nutzungsrechten nach Absatz 2 regeln Geschäftsordnungen des Shared Facility-Boards und der Projektleitungsversammlung.

### **§ 5 Zulassung**

- (1) Die Zulassung von Projekten erfolgt – bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 2 Abs. 2 und 3 – auf Antrag der Projektleitung durch das Shared Facility-Board. Der Antrag ist in Textform einzureichen und muss die Zuordnung zu einem der in § 3 beschriebenen Forschungsfelder enthalten.

- (2) Nutzende nach § 4 Absatz 4 können auf Vorschlag ihrer Projektleitung durch die Geschäftsführung zugelassen werden. Die Geschäftsführung kann weitere Voraussetzungen für eine Nutzung vorsehen (z. B. Einarbeitung, Geräteeinweisung, Sicherheitsunterweisung, Qualifikationsnachweis).
- (3) Die Zulassung endet, wenn das Projekt endet. Sie kann darüber hinaus versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt werden, wenn
  - a) kein ordnungsgemäßer Antrag vorliegt,
  - b) die Angaben im Antrag unzutreffend oder nicht mehr aktuell sind,
  - c) das Beschäftigungsverhältnis bei der Heimatinstitution endet,
  - d) das zugeordnete Projekt nicht mehr Teil der Forschungsprogrammatik der Shared Facility ist,
  - e) dies im Rahmen einer Evaluation empfohlen wird,
  - f) eine ordnungsgemäße Benutzung der Shared Facility nicht gewährleistet ist,
  - g) wiederholte Verstöße gegen die geltenden Benutzungs- und Sicherheitsregelungen oder strafbare Handlungen zu befürchten sind.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Nutzenden**

- (1) Alle Nutzenden sind verpflichtet, die Shared Facility im Einklang mit ihrem wissenschaftlichen Zweck und unter Beachtung der geltenden Ordnungen und Sicherheitsvorgaben zu nutzen. Sie tragen Mitverantwortung für einen sicheren, kooperativen und ressourcenschonenden Betrieb der Einrichtung.
- (2) Insbesondere sind die Nutzenden verpflichtet:
  - a) zur aktiven Mitwirkung an der Umsetzung des Nutzungszwecks der Shared Facility,
  - b) zur Zusammenarbeit, gegenseitigen Beratung und Unterstützung im Arbeitsalltag,
  - c) zur regelmäßigen Berichterstattung über ihre Arbeiten im Rahmen der jeweiligen Projekte,
  - d) zur Teilnahme an verpflichtenden Einweisungen, Sicherheitstrainings und methodischen Schulungen entsprechend der jeweiligen Nutzungsrechte,
  - e) zur Beachtung der Weisungen des Personals der Shared Facility in den Räumen und bei Benutzung der Infrastruktur der Shared Facility,
  - f) zur Information über das Bestehen von Sicherheitsrisiken im Zusammenhang mit dem Versuchsmaterial,
  - g) zur Einhaltung der Vorschriften dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung und möglicher ergänzend geltenden Benutzungsordnungen und Sicherheitsvorschriften.

## **§ 7 Shared Facility-Board**

- (1) Die Shared Facility wird durch ein wissenschaftliches Steuerungsgremium („Shared Facility-Board“) geleitet. Es entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind.
- (2) Zu den Aufgaben des Boards gehören insbesondere:
  - a) die strategische Weiterentwicklung und wissenschaftliche Ausrichtung der Shared Facility,
  - b) die Definition und Evaluation von Forschungsfeldern gemäß § 3.
  - c) die Entscheidung über die Zulassung und Beendigung der Zulassung von Projekten und

Projektleiter\*innen gemäß §§ 4 und 5,

- d) die Priorisierung von Projekten im Fall begrenzter Kapazitäten,
  - e) die Konzeption gemeinsamer wissenschaftlicher Veranstaltungen,
  - f) die Unterstützung von Maßnahmen zur Nachwuchsförderung und Chancengleichheit,
  - g) die Wahl der\*des Direktor\*in sowie der Stellvertretung gemäß § 8,
  - h) die Erarbeitung eines Vorschlags zur Bestellung der Geschäftsführung gemäß § 9,
  - i) die Raumverteilung innerhalb der Shared Facility, vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung des Präsidiums der Universität Ulm,
  - j) die Erarbeitung von Regelungen zur Nutzung und Autorisierung in Abstimmung mit der Geschäftsführung (Benutzungs- und Sicherheitsanweisungen).
- (3) Das Board besteht aus bis zu sechs Mitgliedern aus dem Kreis der nach § 4 Abschnitt (3) zugelassenen Projektleiter\*innen. Mindestens drei Mitglieder sollen hauptberuflich an der Universität Ulm tätig sein. Mindestens ein Mitglied soll sich in einer frühen Karrierephase befinden. Bei der Zusammensetzung ist auf Diversität zu achten. Die Mitglieder des Boards werden von der Projektleitungsversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren vorgeschlagen und vom Präsidium der Universität Ulm bestellt.
- (4) Das Board tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt durch die\*den Direktor\*in mit einer Frist von 14 Tagen; die elektronische Übermittlung ist zugelassen. Es ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Direktor\*in. Auf Wunsch ist geheim abzustimmen. In begründeten Fällen kann die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren oder im Wege der einfachen elektronischen Übermittlung erfolgen, näheres regelt eine Geschäftsordnung des Boards.
- (6) Die Geschäftsführung nach § 9 Abschnitt (1) nimmt an den Sitzungen beratend teil und führt das Protokoll.

## **§ 8 Direktor\*in**

- (1) Die\*der Direktor\*in sowie eine Stellvertretung werden aus der Mitte des Shared Facility-Boards gewählt und vom Präsidium der Universität Ulm für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt. Beide müssen hauptberufliche Professor\*innen der Universität Ulm sein.
- (2) Die\*der Direktor\*in
- a) leitet das Shared Facility-Board und führt den Vorsitz,
  - b) ist für die strategische Steuerung und Außendarstellung der Shared Facility verantwortlich,
  - c) berichtet regelmäßig an das Präsidium der Universität Ulm über die Aktivitäten der Shared Facility in Forschung, Lehre und Transfer,
  - d) berichtet an die Projektleitungsversammlung über die Arbeit des Shared Facility-Boards und nimmt Anregungen entgegen,
  - e) ist gegenüber der Geschäftsführung weisungsbefugt,
  - f) kann an Sitzungen einzelner Projekte innerhalb der Shared Facility teilnehmen,
  - g) kann einzelne Aufgabenbereiche an die Geschäftsführung oder andere geeignete Personen delegieren.

- h) ist verantwortlich für die Einhaltung des gegebenenfalls zugeordneten Budgets, die Steuerung des Personaleinsatzes, die Einhaltung der Arbeitssicherheit sowie weiterer einschlägiger rechtlicher und organisatorischer Rahmenbedingungen.
- (3) Die\*der stellvertretende Direktor\*in nimmt die Aufgaben die\*des Direktor(s)\*in im Verhinderungsfall wahr und unterstützt sie oder ihn bei laufenden Aufgaben.

## **§ 9 Geschäftsführung**

- (1) Das Präsidium der Universität Ulm bestellt auf Vorschlag des Shared Facility-Boards eine Person mit wissenschaftlichem Profil zur technisch-administrativen Leitung der Shared-Facility („Geschäftsführung“). Die Geschäftsführung berichtet dem Shared Facility-Board und arbeitet eng mit dem\*der Direktor\*in zusammen.
- (2) Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die operative Leitung und Weiterentwicklung der Shared Facility. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
- a) Wissenschaftsunterstützende Aufgaben:
    - fachliche Beratung potenzieller Nutzer\*innen und Projektleiter\*innen,
    - Unterstützung bei Planung, Durchführung und Dokumentation von Projekten,
    - Ansprechpartner\*in für Methoden, Geräte und Nutzungsregelungen.
  - b) Administrative und organisatorische Aufgaben:
    - Abrechnung von Nutzungspauschalen,
    - Nachweis über die Verwendung der der Shared Facility zugewiesenen Stellen und Sachmittel gegenüber den zuständigen Stellen,
    - Wirtschaftsplanung und interne Budgetsteuerung,
    - Vorbereitung von Investitionsanträgen,
    - Erstellung von Berichten, Protokollen und interner Kommunikation.
  - c) Strategische und repräsentative Aufgaben:
    - Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Leistungsangebots,
    - Koordination größerer Drittmittelprojekte in der Shared Facility,
    - aktive Bemühungen um Zuwendungen Dritter.
  - d) Beteiligung an der Nutzungsverwaltung:
    - Priorisierung von Nutzungswünschen in Abstimmung mit dem Board,
    - Organisation von Einweisungen, Sicherheitsschulungen und Zugangsmanagement.
- (3) Im Rahmen der Aufgaben der Shared Facility ist die Geschäftsführung gegenüber dem bei der Universität Ulm beschäftigten und der Shared Facility zugeordneten Personal weisungsbefugt. Gegenüber den Nutzenden gemäß § 4 Abschnitt (4) kann die Geschäftsführung sicherheits- und ordnungsrechtliche Weisungen erteilen. Die\*der Direktor\*in kann gemäß § 8 Absatz 2 g) weitere Aufgabengebiete an die Geschäftsführung delegieren.

## **§ 10 Projektleitungsversammlung**

- (1) Der Projektleitungsversammlung gehören alle nach § 4 Absatz 3 zugelassenen Projektleiter\*innen an. Zusätzlich entsendet die Gruppe der in der Shared Facility tätigen wissenschaftlichen

Beschäftigten (Promovierende und Postdocs) zwei Personen, die mit beratender Stimme teilnehmen. Die Geschäftsführung nimmt beratend teil.

- (2) Die Projektleitungsversammlung wirkt an der strategischen und organisatorischen Weiterentwicklung der Shared Facility mit. Ihre Aufgaben umfassen insbesondere:
  - a) Entgegennahme und Diskussion des Berichts des\*der Direktors\*in und des Shared Facility-Boards,
  - b) Vorschläge zur Besetzung des Shared Facility-Boards nach § 7 Absatz 3,
  - c) Vorschläge zur konzeptionellen Weiterentwicklung der Shared Facility,
  - d) Vorschläge zur Weiterentwicklung der Forschungsprogrammatik, der Infrastruktur und der Nutzungskonzepte,
  - e) Anregungen zur Änderung dieser Satzung oder zur Aufhebung des Forschungszwecks.
- (3) Die Projektleitungsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Projektleitungsversammlung wird mindestens einmal im Jahr von der\*dem Direktor\*in einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen per E-Mail unter Angabe einer Tagesordnung. Eine außerordentliche Versammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Projektleiter\*innen dies schriftlich beim Shared Facility-Board beantragt.
- (5) Beschlüsse können in der Versammlung nur dann gefasst werden, wenn diese ordnungsgemäß einberufen wurde und bereits bei der Einladung auf die zu fassenden Beschlüsse hingewiesen wird. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Projektleiter\*innen vertreten ist. Die Geschäftsführung führt das Protokoll.

## **§ 11 Ethik**

Alle Nutzenden der Shared Facility nach § 4 Absatz (3) und (4) sind verpflichtet, die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten und zur Sicherung der wissenschaftlichen Integrität beizutragen. Sie orientieren sich an den jeweils geltenden Regeln der Universität Ulm sowie den Empfehlungen der DFG. Bei ethischen oder sicherheitsrelevanten Fragestellungen arbeiten sie mit den zuständigen Einrichtungen der Universität Ulm zusammen.

## **§ 12 Chancengleichheit und Nachwuchsförderung**

- (1) Die Shared Facility verpflichtet sich zur Förderung von Chancengleichheit, Diversität und zur gezielten Unterstützung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Sie schafft faire Zugangsbedingungen zur Infrastruktur und berücksichtigt Gleichstellungsaspekte bei der Projekt- und Ressourcenvergabe.
- (2) Bei der Entwicklung entsprechender Maßnahmen wird die Shared Facility von der Gleichstellungsbeauftragten der Universität Ulm sowie durch das Graduate and Professional Training Center Ulm (ProTrainU) beraten.
- (3) Weiterbildungsangebote, Mentoringformate und Unterstützungsstrukturen für Promovierende und Postdocs sollen in Zusammenarbeit mit den beteiligten Institutionen ausgebaut und sichtbar gemacht werden.

### **§ 13 Haftung**

- (1) Die Haftung der Universität Ulm gegenüber Nutzenden im Sinne von § 4 Absatz 3 und 4 ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Gewährleistung für Versuchsmaterialien oder Versuchsergebnisse wird nicht übernommen.
- (2) Nutzende haften nach den gesetzlichen Vorschriften. Das gilt insbesondere für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung, Verstöße gegen geltende Sicherheitsvorgaben oder gegen Anweisungen des zuständigen Personals entstehen.

### **§ 14 Entgelt**

- (1) Für die Nutzung von Geräten, Laborflächen, Dienstleistungen oder sonstigen Ressourcen der Shared Facility können Entgelte erhoben werden.
- (2) Die Höhe und Ausgestaltung der Entgelte werden vom Präsidium der Universität Ulm auf Vorschlag des Shared Facility-Boards in einer Entgeltordnung festgelegt. Die Entgeltordnung wird den Projektleitungen transparent zur Verfügung gestellt.

### **§ 15 Weitere Regelungen**

Einzelheiten zur sicheren Nutzung der Shared Facility, insbesondere zur gemeinschaftlichen Nutzung von Geräten, Laborflächen und weiteren Ressourcen, zu Pflichten im Laborbetrieb und zur Zugangskontrolle, kann die Shared Facility durch Benutzungs- und Sicherheitsanweisungen regeln.

### **§ 16 Verwaltung**

- (1) Die Shared Facility ist rechtlich Teil der Universität Ulm und nicht rechtsfähig. Die Universität Ulm ist verantwortlich für bauliche, rechtliche und finanzielle Grundsatzfragen. Insbesondere obliegt ihr die rechtliche Vertretung der Shared Facility nach außen sowie die Verantwortung für das der Shared Facility zugeordnete Personal der Universität Ulm.
- (2) Die Zentrale Universitätsverwaltung ist zuständig für alle rechtlichen, finanziellen und personalrechtlichen Angelegenheiten. Dies umfasst insbesondere:
  - den Abschluss von Verträgen mit Dritten,
  - die Annahme und Abwicklung von Zuwendungen,
  - beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen für das bei der Shared Facility beschäftigte Personal,
  - die Abgabe rechtlich verbindlicher Erklärungen gegenüber Arbeitgebern und Fördermittelgebern.

Die Geschäftsführung unterstützt die Universitätsverwaltung bei der Vorbereitung und Umsetzung dieser Aufgaben.

### **§ 17 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**

- (1) Für das Verfahren des Boards und der Projektleitungsversammlung der Shared Facility findet die Verfahrensordnung der Universität Ulm (Verfahrensordnung) in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung, sofern diese Satzung oder eine auf dieser Grundlage erlassene Geschäftsordnung nichts Abweichendes bestimmt.

- (2) Vorschläge für die Änderung dieser Satzung bedürfen eines Beschlusses mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Projektleitungsversammlung.
- (3) Diese Satzung tritt auf Vorschlag der Projektleitendenversammlung und nach Beschluss des Senats am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Shared Facility „Ulm Center for Energy Storage Materials (CELEST LAB ULM)“ der Universität Ulm vom 28.07.2025, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 23 vom 30.07.2025, S. 345-352, außer Kraft.

Ulm, den 21.07.2026

gez.

Prof. Dr. Ing. M. Weber

- Präsident -